

---

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234  
"Hoher Weg", Teilbereich 1  
in Gronau-Epe, Kreis Borken**

---

Ergänzende Ausführungen zu Fledermaus- und Saatkrähenvorkommen sowie  
Artenschutzprüfung der Stufe II zu einem Schlafplatzvorkommen der Dohle

Auftraggeberin:



**Stadt Gronau (Westf.)**

FD 461 - Stadtplanung

Bearbeitung:

**B**üro für  
**U**mweltbildung,  
**N**aturschutz & nachhaltigen  
**T**ourismus

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Ergänzungen zur Artenschutzprüfung Stufe I</b> .....	<b>3</b>
2.1	Allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen zum Fledermausschutz.....	3
2.2	Ergänzungen bezüglich Brutvorkommen der Saatkrähe.....	4
2.3	Anmerkungen zum Hinweis auf fehlende Abarbeitungen .....	5
<b>3</b>	<b>Artenschutzprüfung Stufe II bezüglich Schlafplatzvorkommen der Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)</b> .....	<b>6</b>
3.1	Allgemeines .....	6
3.2	Schutz- und Gefährdungsstatus, Artökologie der Dohle ( <i>Coloeus monedula</i> ).....	6
3.3	Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) .....	10
3.3.1	Vorkommen im Plangebiet.....	10
3.3.2	Betroffenheitsanalyse .....	16
3.4	Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements .....	18
3.5	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen) .....	19
<b>4</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>20</b>
<b>5</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>22</b>

## Tabellen

Tabelle 1: Ortsbegehungen zur Erfassung der Schlafplatzvorkommen der Dohle ( <i>Coloeus monedula</i> ) und zur Kartierung von als Ausweichflächen geeigneter Strukturen .....	12
Tabelle 2: Charakterisierung der kartierten Gehölzbestände im UG1000 und Einschätzung bezüglich der Eignung als Dohlenschlafplatz (potenzielle Ausweichmöglichkeiten) .....	13
Tabelle 3: Anzahl der Dohlen am Schlafplatz 2023 und 2024.....	16

## Abbildungen

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Art der Nutzung .....	2
Abbildung 2: Lage der kartierten Gehölzbestände im UG1000 und Einschätzung bezüglich der Eignung als Dohlenschlafplatz (potenzielle Ausweichmöglichkeiten) .....	13

## Anlagen

Anlage 1: Bebauungsplan Nr. 234 "Hoher Weg", Teilbereich 1 in Gronau-Epe, Kreis Borken, 4. Änderung (Planungsstatus frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB)

Anlage 2: Protokolle zur Artenschutzprüfung

Auftraggeberin:

**Stadt Gronau (Westf.)**

Fachdienst 461 – Stadtplanung

Grünstiege 64

48599 Gronau

Dieser Bericht wurde erstellt von:

**BUNT - Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus**

Bert Krüger, Dipl.-Ing. (FH)

Stefanie Langkowsky, Dipl.-Lök. (Fachbeiträge zu Fledermäusen)

Fresnostraße 8

D-48159 Münster

Mobil: 0152-54088197

E-Mail: [krueger@bunt-muenster.de](mailto:krueger@bunt-muenster.de)

Internet: [www.bunt-muenster.de](http://www.bunt-muenster.de)

**Sachstand der Bearbeitung: 02. Dezember 2024**

# 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH in Gronau-Epe plant eine Erweiterung ihres Firmengeländes, für die eine Waldfläche in Anspruch genommen werden soll. Im Rahmen der Planungen wurde das BUNT - Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus - von der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH mit im Jahr 2023 durchgeführten Felduntersuchungen zu Vögeln und Fledermäusen sowie der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (BUNT 2023) beauftragt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Bezirksregierung Münster und der Kreis Borken Stellungnahmen abgegeben (Bezirksregierung Münster 2024, Kreis Borken 2024). Die Stellungnahme des Kreises Borken zum Artenschutz erfordert die Konkretisierung von Inhalten der artenschutzrechtlichen Prüfung, die in diesem Fachbeitrag erfolgt.

## Die Stellungnahme zum Artenschutz lautet (Kreis Borken 2024):

*"Bezüglich des nachgewiesenen einzelnen Saatkrähenpaares ist der genaue Standort zu konkretisieren. Im Text wird von einem Vorkommen zentral in der Waldfläche gesprochen, im Plan ist dies am nördlichen Rand dargestellt, wo möglicherweise auch ein Erhalt des betreffenden Baumes erfolgen kann. Der Erhalt der lokalen Population muss gewährleistet sein. Durch die Überplanung der Wald- und Gehölzflächen sind regelmäßige Schlafplätze von ca. 600-800 Dohlen, vereinzelt auch von Raben- und Saatkrähen betroffen. Die bisherigen Aussagen dazu, dass ein Ausweichen ins Umfeld möglich ist, sind nicht ausreichend. Mögliche Ausweichbereiche können bereits besetzt, nicht geeignet oder nicht ausreichend vorhanden sein.*

*Sollte die vorgefundene Buntspechthöhle Quartierfunktion für Fledermäuse oder relevante Vogelarten aufweisen, werden vorab CEF- Maßnahmen erforderlich. Die konkrete Überprüfung ist erst kurz vor Fällung vorgesehen. Ich rege an, schon vorab Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen.*

*Konkrete Fledermausleitlinien im überplanten Bereich wurden nicht festgestellt. Dennoch sind Aussagen zur Vermeidung von bauzeitlicher und dauerhafter Beleuchtung in die im Umfeld verbleibenden Grünstrukturen (Flugwege) zu ergänzen.*

*Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen sind deutlich als solche aufzuführen.*

### **Hinweis:**

*Es wurden Kartierungen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse vorgenommen, eine ASP I erfolgte jedoch ohne genaue Auswertung der Messtischblätter. Die Auswertung der Messtischblätter und vorhandener Daten kann die Anforderungen an die Kartierungen beeinflussen und sollte demnach vorab erfolgen."*

Im Zusammenhang mit der Stellungnahme wurde das BUNT von der Stadt Gronau mit zusätzlichen Untersuchungen zum Dohlenschlafplatz und dem vorliegenden, ergänzenden Fachbeitrag beauftragt.

In Kapitel 2 werden inhaltliche Ergänzungen zu der Artenschutzprüfung Stufe I in BUNT (2023) vorgenommen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zum Fledermausschutz und ergänzende Angaben zum Brutvorkommen der Saatkrähe.

In der Artenschutzprüfung der Stufe I ist gemäß dem Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (MULNV & FÖA 2021) der Nachweis zu erbringen, dass für keine der potenziell vorkommenden Arten Zugriffsverbote ausgelöst werden. Kann dies nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden, so ist eine Artenschutzprüfung der Stufe II vorzusehen. Da die Prüfung im Rahmen der Stufe I des Schlafplatzvorkommens der Dohle in BUNT (2023) als nicht ausreichend erachtet wurde, erfolgt hierzu in Kapitel 3 dieses Fachbeitrags eine vertiefende Prüfung (Stufe II).

Anmerkungen zur Abgrenzung des Plangebietes: Dieses Gutachten bezieht sich auf die geplante 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 "Hoher Weg", Teilbereich 1 in Gronau-Epe. Das Plangebiet ist Abbildung 1 zu entnehmen, ein Planentwurf (Stadt Gronau 2024) ist als Anlage 1 beigefügt. Für die Erweiterung der Gewerbeansiedlung ist demnach der südliche Bereich von etwa 1 ha Waldfläche vorgesehen, im Norden des Plangebietes wird für einen ungefähr 0,35 ha großen, mit Gehölzen bestandenen Bereich der Bestandsschutz festgeschrieben.



Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes und Art der Nutzung (Quelle: Stadt Gronau 2024)

Anzumerken ist, dass sich die Ausarbeitungen in BUNT (2023) im Auftrag der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH auf das Erweiterungsvorhaben bezogen haben, während sich das vorliegende, für die Stadt Gronau erstellte Gutachten auf die oben genannte Planänderung bezieht. Der Untersuchungsraum aus 2023 deckt jedoch das Plangebiet komplett mit ab, sodass die Aussagen aus BUNT (2023) entsprechend auch für das Änderungsvorhaben Gültigkeit besitzen.

## 2 Ergänzungen zur Artenschutzprüfung Stufe I

### 2.1 Allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen zum Fledermausschutz

#### Stellungnahme (Kreis Borken 2024):

*"Sollte die vorgefundene Buntspechthöhle Quartierfunktion für Fledermäuse oder relevante Vogelarten aufweisen, werden vorab CEF- Maßnahmen erforderlich. Die konkrete Überprüfung ist erst kurz vor Fällung vorgesehen. Ich rege an, schon vorab Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen."*

Im Rahmen der am 08.11.2024 durchgeführten Ortsbegehung (siehe Kapitel 3.3.1) wurde der Höhlenbaum erneut inspiziert. Er weist zwei übereinander liegende Eingänge auf, der oben liegende hat eine Öffnung auf der Stammrückseite (Faulstelle) und innen viel Mulm, ist als (Sommer-)Quartier aber potenziell noch geeignet, der untere ist intakt.

Die Anregung der Behörde, für die entsprechend der Kartiererergebnisse aktuell keine Umsetzungsverpflichtung besteht, wird vom BUNT begrüßt. Während von einer Nachnutzung der Buntspechthöhle durch eine planungsrelevante Vogelart aufgrund der Lage der Höhle nicht auszugehen ist, ist eine Quartiernutzung durch Fledermäuse (alle Arten sind planungsrelevant) nicht auszuschließen. Es wird daher die Aufstellung von Fledermauskästen vorgeschlagen.

Da prinzipiell alle heimischen Fledermausarten Baumhöhlen als Quartier nutzen können, wird folgende Auswahl an baulich unterschiedlichen Fledermauskästen getroffen, um verschiedenen Arten einen Unterschlupf zu schaffen:

- zwei Holzbetonflachkästen (beispielsweise Fledermausspaltenquartier nach Dr. Nagel der Firma Hasselfeldt oder Holzbetonflachkästen ähnlicher Bauart)
- zwei Fledermausgroßraumhöhlen (beispielweise Fledermausgroßraumröhre der Firma Hasselfeldt oder Fledermaus-Universalhöhle 1FFH der Firma Schwegler)

Bei der Auswahl der Kästen sollte darauf geachtet werden, dass die Kästen selbstreinigend sind, um eine regelmäßige Reinigung/Wartung zu vermeiden. Ebenfalls sollten Holzbetonkästen ausgewählt werden, um eine lange Haltbarkeit zu gewährleisten.

Es wird vorgeschlagen, die Kästen im Norden des Plangebietes zu installieren, wo für ungefähr 0,35 ha gehölzbestandene Fläche der Bestandsschutz festgeschrieben wird.

Bei der Anbringung der Kästen ist darauf zu achten, dass sie in etwa drei bis vier Metern Höhe angebracht werden und ein freier Anflug gewährleistet ist. Es muss sichergestellt werden, dass keine Äste o.ä. vor den Kästen wachsen können. Es sind unterschiedliche Himmelsrichtungen auszuwählen, wobei eine Ausrichtung nach Norden vermieden werden sollte. Ebenfalls ist zu beachten, dass die Kästen nicht angeleuchtet werden.

Die Auswahl der Hangplätze und die Anbringung der Kästen ist durch eine fachkundige Person zu begleiten.

#### Stellungnahme (Kreis Borken 2024):

*"Konkrete Fledermausleitlinien im überplanten Bereich wurden nicht festgestellt. Dennoch sind Aussagen zur Vermeidung von bauzeitlicher und dauerhafter Beleuchtung in die im Umfeld verbleibenden Grünstrukturen (Flugwege) zu ergänzen."*

Vom BUNT (2023) wurden bereits in der Vorprüfung allgemeine Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Die dort genannten Maßnahmen werden nachfolgend erneut aufgeführt und ergänzt:

- Beleuchtung ist auf ein notwendiges Maß zu reduzieren
- möglichst niedrige Anbringung von Lichtquellen
- Verwendung voll abgeschirmter Lichtquellen, die das Licht nach oben und zur Seite abschirmen
- nur warmweiße Lampen verwenden (bis max. 3000 Kelvin); Natriumdampflampen oder LEDs ohne Blauanteil
- wünschenswert wäre ein Verzicht auf nächtliche Beleuchtung (Zeitschaltuhr) oder der Einsatz von Bewegungsmeldern
- Verzicht auf Beleuchtung von Quartieren (Ersatz-Fledermauskästen, s.o.), da die meisten Fledermausarten an ihren Schlafstätten besonders lichtempfindlich reagieren und ein beleuchtetes Quartier meiden

## 2.2 Ergänzungen bezüglich Brutvorkommen der Saatkrähe

#### Stellungnahme (Kreis Borken 2024):

*"Bezüglich des nachgewiesenen einzelnen Saatkrähenpaares ist der genaue Standort zu konkretisieren. Im Text wird von einem Vorkommen zentral in der Waldfläche gesprochen, im Plan ist dies am nördlichen Rand dargestellt, wo möglicherweise auch ein Erhalt des betreffenden Baumes erfolgen kann. Der Erhalt der lokalen Population muss gewährleistet sein."*

Das 2023 kartierte Brutpaar der Saatkrähe wurde im Norden der Waldfläche festgestellt. Die Angabe im Plan in BUNT (2023) ist also richtig und die textliche Darstellung fehlerhaft. Im

Rahmen der am 08.11.2024 durchgeführten Ortsbegehung (siehe Kapitel 3.3.1) wurde die betreffende, von Rot- und Stiel-Eichen dominierte Waldfläche aufgesucht und der Fundbereich sowie der gesamte Wald noch einmal auf Krähenester hin abgesucht. Hierbei wurde kein Nest mehr gefunden. Der Wald war im oberen Kronendrittel noch relativ dicht belaubt, aber insgesamt gut einsehbar.

Mit Sachstand 2024 besteht resümierend kein Artenschutzkonflikt mehr.

Nach MULNV & FÖA (2021) erfolgt die Abgrenzung der Lokalpopulation auf Ebene der "Einzelvorkommen (Kolonie)". Saatkrähen bilden Nestergruppen auf einem Baum, Kolonien umfassen aber oft mehrere Bäume und sie können sich über größere Bereiche erstrecken, wobei insbesondere bei Stadtbrütern auch Ansiedlungen weniger oder einzelner Paare entfernt von den Hauptnistbäumen erfolgen können (eig. Beob.). Laut BUNT (2023) gibt es im nahen Industriegebiet *Am Königsweg* fünf Paare und im Bereich der Kreuzung *In den Kämpen/Am Buddenbrock* wurden über 50 besetzte Nester kartiert.

Nach Auffassung des Gutachters handelt es sich bei dem Einzelpaar im Plangebiet um eine entsprechende Absiedlung. Zwischen den Bereichen können sich die Neststandorte verlagern. Selbst bei vorhabenbedingtem Verlust des Brutplatzes eines Einzelpaares wäre somit der Erhalt der lokalen Population gewährleistet.

### 2.3 Anmerkungen zum Hinweis auf fehlende Abarbeitungen

#### Hinweis (Kreis Borken 2024):

*"Es wurden Kartierungen für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse vorgenommen, eine ASP I erfolgte jedoch ohne genaue Auswertung der Messtischblätter. Die Auswertung der Messtischblätter und vorhandener Daten kann die Anforderungen an die Kartierungen beeinflussen und sollte demnach vorab erfolgen."*

In BUNT (2023) wurden die Anforderungen an die Kartierungen auf Grundlage einer Vorabbeurteilung festgelegt, die sichergestellt hat, dass das tatsächliche Arteninventar gut erfasst wurde. Auch eine nachträglich erfolgte Durchsicht des Abfrageergebnisses für den Quadranten 1 des Messtischblattes 3808 ergab keine Hinweise auf erforderliche Änderungen der gewählten Methodik.

## 3 Artenschutzprüfung Stufe II bezüglich Schlafplatzvorkommen der Dohle (*Coloeus monedula*)

### 3.1 Allgemeines

Die nachfolgende Ausarbeitung gliedert sich in einen allgemeinen Teil mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie zur Ökologie der Art mit Schwerpunkt Lebensraumanprüche bezüglich der Schlafplatznutzung (Kapitel 3.2) und die darauf aufbauende eigentliche Artenschutzprüfung der Stufe II (vertiefende Prüfung, Kapitel 3.3 bis 3.5).

Die Ausarbeitungen in Kapitel 3 sind in Anlehnung an die "Art-für-Art-Protokolle" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV 2024a) gegliedert.

#### Anmerkung zum Status als "in NRW planungsrelevante Art":

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien für NRW eine Auswahl derjenigen geschützten Arten getroffen, die bei einer Artenschutzprüfung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden als planungsrelevante Arten bezeichnet und sind im Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (LANUV 2024b) abrufbar.

Die Dohle gehört aufgrund ihrer Schutz- und Gefährdungseinstufung nicht zu den in NRW als planungsrelevant eingestuften Arten. Artenschutzrechtlich sind jedoch alle europäischen Vogelarten beachtlich. Aus diesem Grund umfassen die Vorgaben in MULNV & FÖA (2021) auch den Sonderfall einer Betrachtung nicht planungsrelevanter europäisch geschützter Arten. Dieser Sonderfall trifft hier zu, da die Dohle einen Schlafplatz mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plangebietes hat (BUNT 2023).

### 3.2 Schutz- und Gefährdungsstatus, Artökologie der Dohle (*Coloeus monedula*)

#### Schutz- und Gefährdungsstatus:

- besonders geschützt
- Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Ryslavy et al. 2020): \* (ungefährdet)
- Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens (Sudmann et al. 2023): \* (ungefährdet)
- Erhaltungszustand in NRW (atl. Region): keine Einstufung, da nicht planungsrelevant (günstiger Erhaltungszustand aus gutachterlicher Sicht fachlich plausibel)

Bruthabitat: Dieser Singvogel aus der Familie der Rabenvögel ist ein mitunter kolonieartig auftretender Höhlenbrüter. Die große Lern- und Anpassungsfähigkeit hat es der Dohle ermöglicht, mehr Habitate zu besiedeln und eine weitere Verbreitung zu erreichen als andere Arten (Glutz von Blotzheim 1993).

Im Brutvogelatlas für NRW (Grüneberg et al. 2013) wird ein landesweiter Bestand von 35.000 bis 50.000 Paaren (2005-2009) angegeben, was 40 % des deutschen Brutbestandes entspricht und für NRW eine Zunahme von etwa 40 % gegenüber dem Bestand in den 1990er Jahren bedeutet. Die größten Zunahmen erfolgten dabei in der Westfälischen Bucht und im Westfälischen Tiefland (Grüneberg et al. 2013).

Die Eignung als Habitat wird maßgeblich von den Nistplatzansprüchen bestimmt, welche natürlicherweise Baumhöhlen in Altholzbeständen oder Felsklüfte sind. Als Kulturfolger nutzt die Dohle jedoch mittlerweile vor allem Bauten in urbanen Lebensräumen. Dazu zählen u. a. Schlösser, Burgen, Industriebauten, Kirchtürme, Schornsteine und Brücken. In NRW machen die Waldbrüter gegenüber den Siedlungsbrütern mit deutlich unter 20 % im Gegensatz zu anderen Bundesländern nur einen kleinen Anteil aus (Grüneberg et al. 2013).

Die nistökologische Anpassungsfähigkeit zeigt sich laut Dwenger (1989) auch daran, dass die Dohle sowohl als Kolonie- aber zunehmend auch als Einzelbrüter vorkommt sowie in ihrer Variabilität der Nisthöhlen und ihrer Nisthöhe, die von Kaninchenbauten bis zu hohen Gebäuden, wie dem Kölner Dom, reicht. Die Ansprüche lassen sich nicht in ein "Ökoschema" bringen, da die Extreme weit auseinander liegen und die Ansprüche individuell über ein breites Spektrum verteilt sind (Dwenger 1989).

Dohlen nisten als Gebäudebrüter oft in menschlichen Siedlungen und nehmen dann an der Nähe des Menschen "wenig Anstoß" (Dwenger 1989). Dies gilt insbesondere dann, wenn die menschlichen Aktivitäten regelmäßig oder vertraut sind.

Die Dohle ist bezogen auf die Bruthabitate ein Generalist, der verschiedenste Biotope nutzt, solange diese höhlenartige, möglichst dunkle Brutplätze bieten (HLNUG 2016). Brutplätze werden häufig über lange Zeit genutzt (Schmidt 1999b). Bei Brutplatzverlust, z. B. durch Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden, zeigen Dohlen eine relativ gute Anpassungsfähigkeit und Flexibilität dabei, neue Brutplätze zu finden und zu nutzen (Börner & Eisermann 1999) oder sich an geänderte Brutplatzbedingungen anzupassen (Hoi-Leitner et al 2016). Töpfer (1999) beschreibt, dass Dohlen ihre Niststandorte entsprechend dem Angebot variieren können und beispielsweise eine Verlagerung der Brutplätze nach Verlust von Gebäudebrutplätzen nach Sanierungsmaßnahmen hin zu natürlichen Baumhöhlen erfolgen kann.

Bei erfolgreicher Brut zeigt sich die Dohle, die lebenslange Paarbindungen eingeht, standorttreu und nistet in der Regel immer wieder in derselben Brutkolonie, meistens sogar im alten Nest, seltener in einer dicht benachbarten Brutnische und sucht während des gesamten Jahres den Brutplatz auf und bewacht ihn (Schmidt 1999b).

Nahrungshabitat: Die Dohle ist ein Allesfresser und somit in einem breiten Nahrungsspektrum sehr anpassungsfähig (Dwenger 1989). Der Speiseplan ist vielfältig und reicht von Wirbelloren über Samen, Pflanzenteile, Obst bis hin zu Abfällen, was der Dohle dabei hilft, unterschiedliche Lebensräume zu besiedeln (HLNUG 2016).

Die Nahrungszusammensetzung kann entsprechend der Verfügbarkeit und Jahreszeit stark variieren. Während der Brut- und Nestlingsphase bevorzugt die Dohle für eine erfolgreiche Jungenaufzucht eiweißreiche, tierische Nahrung (LANUV 2014, HLNUG 2016, Strebel 1991). Qualität und Verfügbarkeit tierischer Nahrung werden, neben dem Vorhandensein von Bruthöhlen, in der Literatur häufig als limitierende Faktoren für die Verbreitung der Dohle genannt (siehe hierzu Eisermann & Börner 2006, Eidner 2001, Hoi-Leitner et al 2017, Scharon & Otto 2014, Strebel 1991, Töpfer 1999, Unger 1999, Westermann et al 2006).

Im schweizerischen Fribourg suchten Dohlen zur Brutzeit im März und April Nahrungsflächen im Umkreis von 500-3.100 m (i. M. 1.850 m) vom Koloniestandort entfernt auf, im Mai/Juni während der Bebrütungszeit und Nestlingsaufzucht bevorzugten die Dohlen deutlich näher liegende Kulturen im Umkreis von 400-2.600 m (i. M. 910 m). Entsprechend werden, auch abhängig von der Jahreszeit, sehr unterschiedliche Biotope zur Nahrungsaufnahme genutzt (Strebel 1991). Flächen in Brutplatznähe werden bevorzugt, doch können insbesondere Dohlen in Innenstädten auch Pendelflüge bis fünf Kilometer und mehr zurücklegen, wenn in Brutplatznähe keine geeigneten Nahrungshabitate vorhanden sind (Grüneberg et al. 2013).

Bevorzugte Habitate der futtersuchenden Dohlen, die meist paarweise oder in Gruppen auf Nahrungssuche gehen, sind Äcker, Wiesen und Weiden (Dwenger 1989). Im urbanen Raum nutzen sie zudem u. a. Brachen, Scherrasen, Müllkippen, große Plätze, Hafen- und Bahnhofsanlagen (Südbeck et. al. 2005), zudem auch Komposthaufen, Mülltonnen, Spielplätze und Straßenränder.

Schlafplätze: Das Vorkommen von Krähenvogelschlafplatzgesellschaften ist ein allgemein bekanntes Phänomen. Ausführungen über größere (Winter)Schlafgemeinschaften der Dohle mit anderen Rabenvögeln sind in der Literatur häufiger zu finden, aber nur wenige befassen sich ausführlicher mit den Schlafgemeinschaften der Dohle während der Brutzeit (z. B. Börner 1992) oder im Jahresverlauf und über einen Zeitraum von mehreren Jahren (Schmidt 1999a, Lämmert 2009).

Dohlen bilden ganzjährig Schlafgemeinschaften, die jahreszeitlich (und witterungsbeeinflusst) wechselnde Zusammensetzungen aufweisen. Über das ganze Jahr finden sich Dohlen aus nahegelegenen Brutkolonien bzw. der lokalen Population an gemeinschaftlichen Schlafplätzen ein, teilweise vergesellschaftet mit Raben- und Saatkrähen (Börner et al. 1996, Schmidt 1999a, b, Glutz von Blotzheim 1993).

Die Dohle ist Standvogel, Teilzieher, Kurz- bis Mittelstreckenzieher, wobei norddeutsche Brutvögel überwiegend Nichtzieher sind (Grüneberg et al. 2013).

Im Herbst und Winter gesellen sich zum Teil nord- und osteuropäische Krähenvögel zu den heimischen Schlafgemeinschaften und es lassen sich mitunter große Schwärme beobachten,

die entsprechend große Schlafplätze nutzen. In winterlichen Schlafgemeinschaften sammeln sich i. d. R. zwischen wenigen hundert bis 1.500 Dohlen, es sind aber auch Schlafplätze mit Maxima von weit über 10.000 Individuen bekannt (Glutz von Blotzheim 1993). Die Schlafgemeinschaft kann ihren Standort während des Winters verlegen oder sich zeitweilig auf verschiedene Plätze verteilen (Rode & Lutz 1991). Kurzfristige Schwankungen winterlicher Krähenbestände könnten eventuell durch einen Austausch mit anderen Schlafplätzen in der Region erklärt werden (Lämmert 2009). Rode & Lutz (1991) stellen die Frage, ob Schlafplätze einer Region vielleicht auch als Einheit betrachtet werden müssen, da sich ihre Bestände untereinander austauschen.

Die zur Brutzeit, d. h. von März bis August von den Schlafgemeinschaften genutzten Schlafplätze, müssen mit Winterschlafplätzen nicht identisch sein (Börner 1992).

Nach dem Wegzug der Wintergäste verbleiben in den Schlafgemeinschaften nur noch die lokalen Nichtbrüter und Brutvögel. Während der Brut- und Nestlingszeit nächtigen die Dohlenweibchen auf dem Nest und kehren anschließend wieder zu ihrem Schlafplatz zurück. Ab Juni stoßen auch die Jungvögel zur Schlafgemeinschaft und verweilen dort für mehrere Tage auch tagsüber, um das Fliegen und den getarnten Aufenthalt in den Baumkronen zu üben (Schmidt 1999b).

Schmidt (2012, 1999b) beschreibt in seiner Untersuchung farbberingter Dohlen aus Südwest-Thüringen ein artspezifisch ausgeprägtes Zugverhalten. Jungdohlen ziehen etwa ab Oktober in ihrem ersten Winter weg und kehren ab Anfang März (anders als bei Dwenger (1989) beschrieben) zu großen Teilen an den Geburtsort oder in dessen Umgebung zurück, bleiben von nun an das ganze Jahr über im Gebiet und sind als Altdohlen ausgesprochene Standvögel.

Bei der Wahl des Schlafplatzes stehen Sicherheit und Schutz vor Prädatoren im Vordergrund. Daher werden hohe Bäume bevorzugt, die eine gute Sicht auf die Umgebung bieten und gleichzeitig für Bodenraubtiere schwerer erreichbar sind (Börner et al. 1996). Eine große Schlafgemeinschaft bietet dem einzelnen Individuum besseren Schutz vor Feinden als solitäres Übernachten (Glutz von Blotzheim 1993).

Als Sitzplatz zum Übernachten werden verschiedenartige Laubbaumbestände genutzt, Nadelbäume werden meist gemieden (Schmidt 1999a). Gerne nutzen sie großen Bäumen in Parks oder Baumgruppen in der Nähe von Siedlungen (Meier-Zwicky 2012, Dwenger 1989).

Aber auch wenn ruhigere Zonen bevorzugt werden, liegen die Schlafplätze oft erstaunlich menschnah und können mitunter unmittelbar neben Hauptschlagadern des städtischen Verkehrs liegen (Börner et al. 1996).

Dem Gutachter selbst sind aus dem Münsteraner Kreuzviertel Schlafplätze der Dohle auf Einzelbäumen am Straßenrand bekannt, bei denen sich die Tiere in kleinere Gruppen aufteilen und die Bäume auch wechseln.

Schlafplätze im urbanen Raum bieten der Dohle verschiedene Vorteile, wie zusätzlichen Schutz vor Feinden und Kälte (Glutz von Blotzheim 1993).

Schlafplätze müssen genügend Platz für die Gruppenmitglieder bieten, aber auch große Schlafgemeinschaften können sich auf sehr engem Raum konzentrieren (Glutz von Blotzheim 1993).

Zwar werden Schlafplätze i. d. R. traditionell über sehr lange Zeiträume besetzt, es gibt aber auch Schlafgemeinschaften, bei denen kein dauerhaft besetzter Schlafplatz existiert, sondern die Vögel regelmäßig die Schlafplätze wechseln und zudem einzelne Trupps gelegentlich auch weit abseits des Haupttrupps nächtigen (Lämmert 2009).

Ein weiteres Kriterium der Schlafplatzwahl ist die gute Erreichbarkeit von Brut- bzw. Nahrungsplätzen (Lämmert 2009). Schmidt (1999a) dokumentiert einen Schlafplatz als Übernachtungsstätte für Dohlen aus mehreren naheliegenden Brutkolonien mit Entfernungen von 0,5 km bis zu 12 km zwischen Brut- und Schlafplatz. Börner (1992) und Schmidt (1999a) zitieren verschiedene Untersuchungen zur Entfernung zwischen Winterschlafplatz und Brutplatz mit Einzugsbereichen von 20 bis 30 km.

Die Einzugsgebiete der Schlafplätze können sich auch teilweise überlappen und es lassen sich ggf. an einem Ort zwischen zwei Übernachtungsplätzen Schlafplatzflüge in zwei verschiedene Richtungen beobachten (Schmidt 1999a).

Nahrungsflächen in Schlafplatznähe werden bevorzugt, doch können vor allem außerhalb der Brutzeit auch weite Nahrungsflüge stattfinden. Dwenger (1989) beschreibt Untersuchungen von 58 Corvidenschlafplätzen, bei denen die durchschnittliche Entfernung der Schlafplätze zu den Nahrungsgründe bei 5,5 km mit einer Spanne von 0 bis 20 km lag.

Darüber hinaus haben Schlafgemeinschaften eine soziale Funktion, sie dienen u. a. der Kommunikation und Paarfindung und haben möglicherweise positive Auswirkungen auf die Synchronisation verschiedener Aktivitäten (Glutz von Blotzheim 1993). Für flügge Junge könnte der Flug zum und der Aufenthalt am Schlafplatz neben dem Schutz durch die Gemeinschaft auch für Lernprozesse, zum Beispiel Erkennung von Prädatoren, von Bedeutung sein (Börner 1992).

### **3.3 Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)**

#### **3.3.1 Vorkommen im Plangebiet**

##### **Vorhandene Daten zur Schlafplatznutzung**

Die Kartierung 2023 (BUNT 2023) erbrachte bezüglich des Schlafplatzvorkommens der Dohle folgende Erkenntnisse zur Nutzung des Waldes im Plangebiet:

Die Dohle nutzt die zur Disposition stehende Waldfläche als Schlafplatz. Während der drei 2023 durchgeführten ornithologischen Nachtbegehungen wurde eine solche Funktion nach-

gewiesen. Auch Nachweise während der Fledermauskartierung (mündl. Mitt. Frau Langkowsky, 03.08.2023) und viel Kot auf Blättern und auf dem Waldboden belegen eine regelmäßige Nutzung.

Während der durchgeführten drei Abend- und Nachtbegehungen wurde ein Bestand von mindestens 600 bzw. 800 Individuen ermittelt. Während der zweiten Abend- und Nachtbegehung am 11.03.2023 wurde beobachtet, dass eine kleine, 500 m nordöstlich im Siedlungsbereich gelegene Waldfläche, im Bereich der Kreuzung *In den Kämpen/Am Buddenbrock*, als Vorrangplatz fungierte (dort befindet sich auch eine Saatkrähenkolonie).

Sehr vereinzelt wurden auch kleine Trupps von Raben- und Saatkrähe beim Einflug zum Schlafplatz beobachtet.

## **Durchführung zusätzlicher Untersuchungen 2024**

### Methodisches Vorgehen:

Ergänzend zur Brutvogelkartierung 2023, bei der die Begehungen zur Erfassung Dämmerungs- und nachtaktiver Arten Erkenntnisse zum Schlafplatzvorkommen der Dohle erbrachten, wurden 2024 weitere zwei Begehungen, dieses Mal synchron mit zwei Kartierern, zur Erfassung des Schlafplatzgeschehens durchgeführt. Zudem wurde eine Kartierung potenzieller Ausweichflächen durchgeführt. Dieses Vorgehen wurde vorab telefonisch mit dem Kreis Borken abgestimmt (Telefonat am 23.07.2024).

Die 2024 durchgeführten Ortstermine sind Tabelle 1 zu entnehmen. Als Untersuchungsgebiet wurde unter Berücksichtigung eines vertretbaren Untersuchungsaufwandes ein 1.000 m-Radius um das Plangebiet (UG<sub>1000</sub>) festgelegt. Er deckt bezüglich möglicher Ausweichhabitate einen Betrachtungsraum ab, in dem nach einer ersten Sichtung von ausreichendem Habitatpotenzial ausgegangen wurde.

In der vorangegangenen Literaturlauswertung wurden deutlich größere Aktionsräume als das gewählte UG<sub>1000</sub> für die Dohle beschrieben, jedoch ist ein Ausweichen auf Habitate im Umfeld des bestehenden Schlafplatzes nicht unwahrscheinlich. Es ist auch möglich, dass die betroffenen Individuen der Schlafplatzgemeinschaft auf bisher nicht genutzte Gehölze in größerer Entfernung zum aktuellen Schlafplatz wechseln und/oder dort einen bestehenden Schlafplatz mitnutzen. Das Verhalten der Individuen ist schwer zu prognostizieren und umfangreichere Felduntersuchungen würden keine oder höchstens eingeschränkt zusätzliche Erkenntnisse für die artenschutzrechtliche Bewertung der Planungen liefern.

Die Erfassung der Schlafplatzaktivität wurde jeweils vor Beginn der Dämmerungsphase begonnen und bis nach dem Einfliegen der Dohlen am Schlafplatz fortgeführt. Bei den mit jeweils zwei Personen durchgeführten Begehungen hatte immer mindestens eine Person von der Straße *Am Königsweg* den Schlafplatz im Plangebiet gut im Blick. Die zweite Person positionierte sich so, dass immer ein möglichst großer Bereich des UG<sub>1000</sub> im Blick war und die sich

vorsammelnden Dohlen beobachtet werden konnten, wobei sie ihre Position im Laufe der Begehungen auch wechselte.

Die Kartierung potenziell geeigneter Ausweichflächen erfolgte am 08.11.2024 ebenfalls im UG<sub>1000</sub> im Vorfeld der Schlafplatzkartierung. Hierbei wurde eine Kurzcharakterisierung vorhandener Gehölzbestände mit Fokus auf Laubgehölzanteil, Strukturierung und potenzielle Störanfälligkeit mittels Begehung und/oder Sicht durchgeführt. Auch die nicht zugänglichen Gehölzbestände (Bundeswehrliegenschaft, tlw. Standorte im Gewerbegebiet) ließen sich von außen ausreichend gut charakterisieren.

*Tabelle 1: Ortsbegehungen zur Erfassung der Schlafplatzvorkommen der Dohle (Coloeus monedula) und zur Kartierung von als Ausweichflächen geeigneter Strukturen*

Datum	Uhrzeit	Temp. [°C]	Bewölkung [Achtel]	Wind [bft]	Niederschlag	Kartierer
<b>20.09.2024</b> Schlafplatzkartierung	18:15-20:15 Uhr	21-10	0/8	2-3	trocken	B. Krüger, H. Heise- Grunwald
<b>08.11.2024</b> Strukturkartierung Ausweichflächen, Schlafplatzkartierung	13:00-18:00 Uhr	5-4	8/8	2-3	trocken	H. Heise- Grunwald, S. Kawwling

#### Ergebnisse der Kartierung möglicher Ausweichhabitate:

Für die sachgerechte Beurteilung der Eignung potenzieller Ausweichquartiere ist zunächst eine Beschreibung des jetzigen Schlafplatzes heranzuziehen. Bei dem Gehölzbestand des Plangebietes handelt es um eine artenarme Aufforstung im Übergang von mittelaltem Stangenholz zu geringem Baumholz (mit einem Brusthöhendurchmesser von 10-35 cm), im Bestand dominieren Rot- und Stiel-Eiche. An der südwestlichen Ecke des Bestandes findet sich eine alte, solitäre Stiel-Eiche. Die Lage abseits von Wegen zwischen bestehenden Gewerbeflächen im Westen, Wohnbebauung im Norden und der Liegenschaft der Bundeswehr im Osten und Süden ist als störungsarm zu charakterisieren. Für die Erweiterung der Gewerbeansiedlung ist der südliche Bereich des Plangebietes von etwa 1 ha Waldfläche vorgesehen, im Norden des Plangebietes wird für ungefähr 0,35 ha Fläche der Bestandsschutz festgeschrieben. Die östliche Hälfte der unter den Bestandsschutz fallenden Fläche ist randlicher Teil der aktuellen Ruhestätte.

Die Darstellung der Ergebnisse der Erfassung potenzieller Ausweichquartiere erfolgt über Abbildung 2 in Verbindung mit Tabelle 2.



Abbildung 2: Lage der kartierten Gehölzbestände im UG<sub>1000</sub> und Einschätzung bezüglich der Eignung als Dohlenschlafplatz (potenzielle Ausweichmöglichkeiten)

Erläuterung zu den Zahlenangaben, siehe Tabelle 2.

Tabelle 2: Charakterisierung der kartierten Gehölzbestände im UG<sub>1000</sub> und Einschätzung bezüglich der Eignung als Dohlenschlafplatz (potenzielle Ausweichmöglichkeiten)

Räumliche Zuordnung der Angaben, siehe Abbildung 2

Nr.	Kurzcharakterisierung	Störungen	Eignung
1	verbleibender Waldstreifen im Nordosten des B-Plangebietes, mittelaltes Stangenholz zu geringem Baumholz mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 10-35 cm, im Bestand dominieren Rot- und Stiel-Eiche	gering	ja
2	lockerer, gekammerter Baumbestand aus Erlen, BHD 30-60 cm, nach S-SO lichter, randständiger Riegel	gering, Gelände der Bundeswehr	ja
3	„Würfel“ aus Kiefern	gering, Gelände der Bundeswehr	nein
4	dem Bundeswehrgelände vorgelagerte Baumreihe, tlw. in Erlenbestand der militärischen Liegenschaft übergehend, BHD 60, > 20 m hoch	gering, Einzelbebauung, Liegenschaft, Straße	ja

Nr.	Kurzcharakterisierung	Störungen	Eignung
5	parkähnliche Gehölzgruppe, locker, BHD bis 35 cm, Birke und div. Laubgehölze	hoch, Zuwegung zu Firmengelände, zweiseitige Straßenlage	nein
6	Bereich mit Industriebebauung, verbrachtem Grünland, Gebüsch und Einzelgehölzen, Gehölzgruppen mittelalt, 15-20 m hoch	gering	ja
7	älterer Bestand Stieleiche an randlichem Erlengeholz der militärischen Liegenschaft angrenzend	gering	ja
8	Regenrückhaltebecken, ringsum vom Gehölzen umgeben, überwiegend Gebüschcharakter, aber auch mittelstarke bis starke Weiden und Erlen in Größenklassen von 15-20 m Höhe und BHD von 10-60 cm	gering, L574, Industriegewerbe	ja
9	Erlengeholzriegel, mittelalt, BHD bis 28 cm, innenliegend Koniferen und randständig einzelne Eichen	mittel, Zuwegung Reiterhöfe, L574	ja
10	Feldgehölz Hochwald, Eichenmischbestand, BHD 60-80 cm, vereinzelt Kiefer, Ilex im Unterstand, 25-30 m hoch	mittel, Zuwegung Reiterhöfe, L574	ja
11	Baumreihe aus alten Stieleichen, BHD 50-60 cm, Grünland umfassend, einseitig im Osten an Erlengeholz angrenzend	gering	ja
12	Feldgehölz Hochwald, Eichenmischbestand, BHD 60-80 cm in Kontakt mit Baumreihe Eiche, Hofeichen etc., 25-30 m hoch	mittel, Zuwegung Reiterhöfe, offene Feldflur	mittel
13	Feldgehölz Hochwald, Eichenmischbestand, BHD 60-80 cm in Kontakt mit Baumreihe Eiche, Hofeichen etc., 25-30 m	mittel, Zuwegung Reiterhöfe, offene Feldflur	ja
14	Baumreihe Eiche, 25-30 m hoch	mittel, Zuwegung Reiterhöfe, offene Feldflur	mittel
15	Feldgehölz Eiche, 25 m hoch, in Kontakt mit angrenzenden Hofeichen, mittelalt bis alt, BHD ~60 cm, Reiterhöfe	mittel, Zuwegung Reiterhöfe, offene Feldflur	ja
16	Eichen-, Kiefernwald, mittelalt, BHD 30-60 cm, reliefiert, ausgedehntes Wegenetz, Freizeiteinrichtungen, Sport, Naherholung, eutroph um Erlenwuchs	hoch, viel Naherholung, Sport etc.	mittel
17	Feldgehölz Erlen, jung bis mittelalt, BHD bis 28 cm, umsäumen Kleingewässer an Feuchtgrünland	hoch, Sportgelände, Zuwegung Reiterhof	mittel
18	Straßenbegleitgrün aus mittelalter Stieleiche, BHD 60 cm, ~25 m, in Garten-, Sportgelände übergehend	mittel-hoch, L574, Bebauung, Sport	mittel
19	Baumreihe Eichen, > 25 m hoch, mittelalt, nach Süden abknickend, dort div. Laub- und Nadelgehölze 1-2-reihig, in Siedlungsgrün und Gewerbeflächen übergehend	mittel, angrenzend Wohn- und Industriebebauung	ja
20	lockerer Bestand, vornehmlich alte Eichen, Saatkrähenkolonie	umschließende Wohnbebauung	ja
21	Mischbestand Kiefer, Laubgehölze, ~25 m hoch	gering, angrenzend Freiflächen	ja

Nr.	Kurzcharakterisierung	Störungen	Eignung
22	Laubgehölzbestand, überwiegend alte Eichen, Erlen nach Süd, Einschluss Kleingewässer	gering-mittel, angrenzend Einzelbebauung, Freiflächen	ja
23	Mischbestand überwiegend aus Eichen, eingestreut Kiefern, angrenzend an solitäre Laubbäume im Übergang zur Hoflage	gering	ja

#### Ergebnisse der Schlafplatzkartierung 2024:

Während der Kartierung am 20.09.2024 wurde ab circa 18:45 Uhr das Vorsammeln von in der Summe über 400 Dohlen beobachtet, dies vor allem westlich des Schlafplatzes. Die Vögel wechselten zwischen verschiedenen Orten wie Bäumen im Gewerbegebiet und dem Waldbestand im Bereich der Kreuzung *In den Kämpen/Am Buddenbrock* sowie Hausdächern im Bereich der Wohnsiedlungen. Um 20:03 Uhr erfolgte der Schlafplatzeinflug der gut 400 Vögel.

Am 08.11.2024 konnte das Vorsammeln von etwa 1.000 Dohlen im Nordosten des Gewerbegebietes (Bereich Entsorgungsunternehmen Langezaal GmbH und östlich angrenzende Feldflur) ab 16:00 Uhr beobachtet werden. Gut 400 Individuen davon verstrichen in der nächsten halben Stunde auf umliegende Hochspannungsmasten und Solitäräume und verschwanden dann über den Siedlungsbereich nach Nordwesten. Die übrigen Tiere verlieren sich in der Feldflur nach Süden und Südosten. Im Zeitraum von circa 17:15-17:30 Uhr wurde der Schlafplatzeinflug von etwa 450 Dohlen von Westen beobachtet (Haupttrupp von etwa 350-400 Individuen um 17:23 Uhr, kleine Trupps davor bzw. danach). Zuvor wurde kein Vorsammeln mehr in der Siedlung beobachtet. Da nicht alle während des Vorsammelns beobachteten Individuen am Schlafplatz im Plangebiet eingefallen sind, sondern ein Teil das UG<sub>1000</sub> Richtung Süden bzw. Südosten verlassen hat, besteht dort außerhalb des UG<sub>1000</sub> möglicherweise ein weitere Schlafplatz.

Am 08.11.2024 erfolgte tagsüber auch eine Begehung des Schlafplatzwaldes. Am Boden war nur lokal und verhältnismäßig wenig Kot, zumindest keine auffällig flächige Kalkung von Bereichen, zu sehen.

Soweit kontrollierbar gab es während beider Begehungen keinen Einflug in potenzielle Ausweichflächen (s. u.) im UG<sub>1000</sub>.

Das 2024 kartierte Schlafplatzvorkommen war artrein, nächtigende Raben- oder Saatkrähen wurden, anders als 2023, nicht festgestellt.

#### **Zusammenfassung der Ergebnisse der Schlafplatzkartierungen 2023 und 2024**

Tabelle 3 beinhaltet die vom BUNT kartierten Schlafplatzzahlen. Die durchgeführten Begehungen ermöglichen eine Aussage zu den Beständen zu verschiedenen Jahreszeiten.

Tabelle 3: Anzahl der Dohlen am Schlafplatz 2023 und 2024

Datum	Anzahl der Dohlen am Schlafplatz
19.02.2023	mind. 600
11.03.2023	mind. 800
10.06.2023	mind. 800
20.09.2024	mind. 400
08.11.2024	ca. 450 Dohlen

Der untersuchte Schlafplatz wurde ganzjährig zum Übernachten genutzt. Die Bestände am Schlafplatz waren bei den beiden Begehungen 2024 geringer als bei den Begehungen im Vorjahr. Die Gründe hierfür sind unbekannt. Dass keine deutlichen saisonalen Zu- oder Abnahmen festzustellen sind, der Sommerbestand nicht unter dem Winterbestand liegt und norddeutsche Brutvögel überwiegend Nichtzieher sind (Südbeck et. al. 2005), könnte darauf hinweisen, dass es sich auch bei den hier schlafenden Individuen hauptsächlich um lokalen Bestand von Brutvögeln und Nichtbrütern aus der Umgebung handelt. Welchen Anteil nord- oder osteuropäischen Dohlen oder zum Beispiel (einjährige) Dohlen aus anderen Populationen im Winterhalbjahr haben, kann jedoch anhand der Daten nicht eruiert werden.

### 3.3.2 Betroffenheitsanalyse

#### Tötungsverbot:

Vorhabenbedingt werden keine Dohlen am Schlafplatz verletzt oder getötet.

**Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

#### Störungsverbot:

Schmidt (1999a) hat festgestellt, dass Dohlen bei vermeintlicher Gefahr immer wieder kurzzeitig die Schlafbäume verlassen und bei zu häufigen oder sehr intensiven Störungen mitunter einen ruhigeren Übernachtungsplatz suchen, wodurch es auch zur Teilung des Schwarmes kommen kann.

Im Rahmen der Bauarbeiten und durch die spätere Nutzung kann es auch im vorliegenden Fall zu Störungen von Dohlen am Schlafplatz kommen, die bis hin zu einer kompletten und dauerhaften Meidung des Plangebietes durch die Dohle führen können. Aufgrund dieses direkten Zusammenhanges zwischen Störwirkungen und der hierdurch hervorgerufenen Beschädigung oder dem Verlust der Ruhestätte erfolgt die Analyse der Störwirkungen im nachfolgenden Abschnitt "Beschädigungsverbot". Dort wird dargelegt, dass vorhabenbedingt eine Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätte zu konstatieren ist, jedoch deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.

Störungen lösen nur dann das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aus, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann, wird sich auch der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern.

### **Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

#### Beschädigungsverbot:

Der für die Rodung genutzte Waldbereich weist aufgrund seiner Größe und Waldstrukturen sowie der Stadtrandlage und Störungsarmut eine hohe Attraktivität als Dohlenschlafplatz auf und wurde daher von der Art zum Nächtigen ausgewählt. Durch die geplante Rodung eines Großteils der Waldfläche (ca. 1 ha, etwa 0,35 ha gehölzbestandener Fläche in randlicher Lage bleiben erhalten) würde es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Beeinträchtigung oder sogar dem kompletten Verlust des Dohlenschlafplatzes kommen.

Das tatsächliche Verhalten der Dohle nach einem Verlust des überplanten Waldbereiches ist schwer zu prognostizieren.

Es gibt Berichte, dass Dohlen, nachdem die Hälfte der Schlafbäume für ein Bauvorhaben gefällt wurde, diesen stark eingeschränkten Schlafplatz (sogar während der Bauphase) weiter nutzten (Schmidt 1999a). Börner (1992) beschreibt, dass nach Planierungsarbeiten und Baumfällungen von etwa 50 Prozent des Gehölzbestandes am Schlafplatz dieser vorerst noch genutzt wurde, später nahmen die Dohlen eine Gehölzgruppe 100 m nördlich davon an. Weitere anthropogene Störungen führten dazu, dass der Schlafplatz später aufgegeben wurde.

Die opportunistische Dohle nutzt ihre (Teil)Habitate solange sie ihre Funktion weiter erfüllen können und kann zumindest eingeschränkt auch bei anthropogenen Störungen an angestammten Schlafplätzen festhalten. Resümierend ist es daher nicht auszuschließen, dass der verbleibende Teil des Schlafplatzwaldes weiterhin von zumindest einem Teil der Dohlen genutzt wird. Für sie besteht sowohl während der Bauarbeiten als auch während der anschließenden betrieblichen Nutzung die Gefährdung der Entwertung des Schlafplatzes durch akustische und visuelle Störwirkungen. Diese Gefährdung besteht ganzjährig während der Nutzung in den Dämmerungsphasen und nachts.

Ein Ausweichen auf Gehölzbestände im Umfeld des aktuellen Schlafplatzes ist ebenso möglich. In Kapitel 3.3.1 wurden die Ergebnisse der Kartierung der Gehölzbestände im UG<sub>1000</sub> dargestellt. Die erfassten Bereiche weisen bezüglich der Gehölzstrukturen, der Gesamtgrößen und Störungsarmut größtenteils nicht komplett die Ausstattung des aktuellen Schlafplatzwaldes auf, wobei zu berücksichtigen ist, dass eine Nutzung als Schlafplatz in der Fläche nur anteilig erfolgte.

Die Dohle ist ein intelligenter und opportunistischer Vogel, der in der Lage ist, sich verändernden Bedingungen anzupassen, sofern grundlegende Habitateigenschaften erfüllt sind (siehe

Kapitel 3.2). Die in Abbildung 2 und Tabelle 2 entsprechend gekennzeichneten Bereiche kommen aufgrund ihrer nach gutachterlicher Einschätzung ausreichenden Ausstattung, die auch mit der artspezifischen Flexibilität zusammenhängt, alternativ als Schlafplatz in Frage. Selbst die Nutzung nicht auskartierter linearer Strukturen und Einzelbäume im Stadtgebiet durch Gruppen von Dohlen ist durchaus möglich (eig. Beob.).

Hinweise darauf, dass eine oder mehrere der obengenannten Flächen im UG<sub>1000</sub> bereits als Schlafplatz genutzt werden und somit aufgrund innerartlicher Konkurrenz und/oder Konkurrenz mit anderen Krähenvögeln nicht oder nur eingeschränkt zum Ausweichen zur Verfügung stehen, liegen nicht vor. Im Wald Nr. 20 (Abbildung 2, Tabelle 2) existiert eine Saatkrähenkolonie, dort wurde 2023 zur Brutzeit auch das Vorsammeln von Dohlen beobachtet (BUNT 2023).

Die Möglichkeit zum Ausweichen beschränkt sich aufgrund großer artspezifischer Aktionsradien (Kapitel 3.2) nicht auf das hier näher betrachtete UG<sub>1000</sub>. Auch während der Ortsbegehungen 2024 war zu beobachten, dass Vögel aus weit entfernten Bereichen anfliegen und Gruppen von Dohlen während des Vorsammelns raumgreifenden Flüge unternahmen.

Die Feststellung vom 08.11.2024, dass nicht alle im Umfeld des Plangebietes während des Vorsammelns beobachteten Vögel im Anschluss das Vorhabengebiet zum Nächtigen aufgesucht haben, lässt den Schluss zu, dass es vermutlich außerhalb UG<sub>1000</sub>, in erreichbarer Entfernung der Individuen der Schlafplatzgemeinschaft im Plangebiet, mindestens einen weiteren aktiven Schlafplatz gibt und ein Wechsel dorthin für die vom Vorhaben betroffenen Vögel ggf. ebenfalls möglich ist.

Resümierend ist bei Umsetzung der Planungen eine Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätte zu konstatieren, wobei die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, da davon auszugehen ist, dass die Dohle mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, den Habitatverlust selbst zu kompensieren.

**Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

### **3.4 Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Im Prüfungsschritt II.1 wurde festgestellt, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht einschlägig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Dohle das Plangebiet vollständig räumen sollte. Entsprechen sind an dieser Stelle auf Grundlage § 44 Abs. 5 BNatSchG weder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, noch sonstige Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen des Risikomanagements zu fordern.

Unabhängig davon wird empfohlen, dass die Planungen so durchgeführt werden, dass bei deren Umsetzung die Möglichkeit besteht, dass der verbleibende Waldbereich weiterhin als Schlafplatz fungieren kann. Hierzu sollten sowohl während der Baumaßnahme und/oder

auch während der späteren betrieblichen Nutzung folgende Punkte zur Störungsvermeidung beachtet werden:

- kompletter Verzicht auf Bauarbeiten in den Dämmerungsphasen und nachts (sofern nicht der Nachweis erbracht wurde, dass die Art die Fläche als Schlafplatz aufgegeben hat)
- Beruhigung (kein Betreten der Fläche) planerisch sicherstellen
- Wald dauerhaft von Lichtemissionen freihalten

Die Umsetzung der weiteren in Kapitel 2.1 bezüglich des Lichtmanagements bereits für Fledermäuse formulierten Maßnahmen ermöglichen es, dass angrenzende Waldbereiche der benachbarten militärischen Liegenschaft ggf. Schlafplatzfunktion übernehmen könnten.

Zum Schutz von Brutvögeln der Waldfläche wurde in BUNT (2023) als Vermeidungsmaßnahme gefordert, dass Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden müssen. Es sei hier darauf hingewiesen, dass dies auch dazu führt, dass der Verlust der Waldfläche nicht in den sensiblen Zeitraum der Brut und Jungenaufzucht der Dohle fällt, denn Männchen nutzen Schlafplätze auch während der Brutzeit und Schlafplätze sind für die flügeligen Jungen Rückzugs- und Lernort (Schmidt 1999a).

### **3.5 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)**

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig.

## 4 Zusammenfassung

Das BUNT - Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus hat 2023 im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH in Gronau-Epe Kartierungen zu Vögeln und Fledermäusen durchgeführt sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erstellt (BUNT 2023). Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung plant die Stadt Gronau die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 "Hoher Weg", Teilbereich 1. Im Planentwurf ist im südlichen Bereich des Plangebietes die Rodung von etwa 1 ha Waldfläche für die Erweiterung der Gewerbeansiedlung vorgesehen und im Norden soll für die dortigen Gehölzbestände auf ungefähr 0,35 ha Fläche der Bestandsschutz festgeschrieben werden.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Bezirksregierung Münster und der Kreis Borken Stellungnahmen abgegeben (Bezirksregierung Münster 2024, Kreis Borken 2024). Die Stellungnahme des Kreises Borken zum Artenschutz erfordert die Konkretisierung von Inhalten der artenschutzrechtlichen Prüfung (BUNT 2023). Hierfür wurden 2024 vom BUNT zusätzliche Kartierungen durchgeführt und der hier vorliegende Fachbeitrag erstellt.

In Kapitel 2 des Beitrags erfolgen Ergänzungen zur Artenschutzprüfung der Stufe I in Bezug auf Fledermäuse und die Saatkrähe. Aufgrund der Anregung der Behörde im Vorfeld Ersatzquartiere für eine Buntspechthöhle im geplanten Rodungsbereich bereitzustellen, werden in Kapitel 2.1 konkrete Maßnahmen zur Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse ausgearbeitet.

In Kapitel 2.2 werden ergänzende Angaben und eine Korrektur bezüglich des Brutvorkommens der Saatkrähe gemacht. Da 2024 kein Nest mehr vorgefunden wurde, besteht aktuell kein Artenschutzkonflikt mehr.

In Kapitel 2.3 erfolgt eine kurze Beantwortung des Hinweises des Kreises Borken auf die in BUNT (2023) durchgeführte Abarbeitung der Artenschutzprüfung Stufe I.

In Kapitel 3 wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe II für das Schlafplatzvorkommen der Dohle durchgeführt.

Nach einer allgemeinen Einführung in Kapitel 3.1 werden in Kapitel 3.2 Aussagen zum Schutz- und Gefährdungsstatus sowie zur Ökologie der Art mit Schwerpunkt Lebensraumansprüche bezüglich der Schlafplatznutzung ausgearbeitet.

Dies ergibt, dass die Dohle zum Brüten, zur Nahrungssuche und zum Schlafen unterschiedliche Habitate benötigt, an die sie unterschiedliche Ansprüche stellt, aber bei deren Wahl sie sich durchaus flexibel und opportunistisch zeigt. Diese Teilhabitate müssen räumlich nicht zwingend direkt zusammenhängen, sondern können bis zu mehreren Kilometern auseinander liegen.

Darauf aufbauend erfolgt die eigentliche Artenschutzprüfung der Stufe II (Kapitel 3.3).

In Kapitel 3.3.1 werden die Ergebnisse der Kartierung 2023, die Methode und Ergebnisse der 2024 zusätzlich durchgeführten Untersuchungen und eine Gesamtschau der Vorkommen in 2023 und 2024 dargestellt. Hierbei wird festgestellt, dass die Dohlenbestände 2024 geringer ausfallen als 2023, aber keine deutlichen saisonalen Zu- oder Abnahmen festzustellen sind. Dass der Sommerbestand nicht unter dem Winterbestand liegt und norddeutsche Brutvögel überwiegend Nichtzieher sind, könnte darauf hinweisen, dass es sich auch in den Wintermonaten hauptsächlich um lokalen Bestand von Brutvögeln und Nichtbrütern aus der Umgebung handelt.

Die Kartierung möglicher Ausweichhabitate ergab für den Großteil der 2023 im Umfeld von 1.000 m um den aktuellen Schlafplatz erfassten Standorte eine mögliche Eignung als Schlafplatz. Die Standorte werden kartographisch dargestellt und ihre Eigenschaften und Eignung in tabellarischer Form aufgearbeitet.

In Kapitel 3.3.2 wird festgestellt, dass durch die Umsetzung der Bebauungsplanungen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig sind.

Insbesondere ist zwar eine Beschädigung oder Zerstörung der Ruhestätte der Dohle zu konstatieren, jedoch kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Begründet wird diese Bewertung mit den großen Aktionsräumen dieser in NRW weit verbreiteten Art, der geringen artspezifischen Empfindlichkeit sowie der großen Lern- und Anpassungsfähigkeit, die die Dohle dazu befähigt, gut auf Veränderungen zu reagieren. Ein Ausweichen auf Gehölzbestände im Untersuchungsgebiet, aber auch darüber hinaus, ist möglich, da sich dort Flächen mit ausreichender Ausstattung befinden.

Da die standortreue Dohle ihre Habitate solange nutzt, wie diese ihre Funktion weiter erfüllen können, ist aber auch nicht auszuschließen, dass sie den verbleibenden Teil des Waldes weiter frequentiert. In diesem Fall besteht sowohl während der Bauarbeiten als auch während der anschließenden betrieblichen Nutzung die Gefährdung der Entwertung des Schlafplatzes durch akustische und visuelle Störwirkungen in den Dämmerungsphasen und nachts.

Um der Art die Nutzung des verbleibenden Waldbereiches weiterhin zu ermöglichen, werden im Kapitel 3.5 empfehlende Maßnahmen zur Störungsvermeidung benannt.

Die Protokolle zur Artenschutzprüfung sind als Anlage 2 beigefügt.

## 5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bezirksregierung Münster (2024): Stellungnahmen vom 04.03.2024 - frühzeitige Beteiligung Bebauungsplan Nr. 234 - Stadt Gronau.
- Börner, J. (1992): Beobachtungen an einem Brutzeitschlafplatz der (*Dohle Corvus monedula*) in Chemnitz und naturschutzbezogene Maßnahmen. Mitt. Ver. Sachs. Orn. 7: 71-81.
- Börner, J., K. Eisermann & J. Petke (1996): Hilfe für die Dohle. Mitt. Ver. Sachs. Orn. 7, Beilage 2.
- Börner, J. & K. Eisermann (1999): Ergebnisse des Artenschutzprojektes für die Dohle (*Corvus monedula*) in der Region Chemnitz 1991-1997. Mitt. Ver. Sachs. Orn. 8, Sonderheft 2: 21-33.
- BUNT [Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus] (2023): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung des Firmengeländes der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH in Gronau-Epe, Kreis Borken. Ergebnisbericht zu 2023 durchgeführten faunistischen Kartierungen und Artenschutzprüfung im Auftrag der Fastbolt Schraubengroßhandels GmbH. Münster.
- Dwenger, R. (1989): Die Dohle: *Corvus monedula*. Die Neue Brehm-Bücherei 588, Wittenberg.
- Eidner, R. (2001): Die Dohle (*Corvus monedula*) als Brutvogel in Alt-Köpenick. Berl. ornithol. Ber. 11: 149-159.
- Eisermann, K. & J. Börner (2006): Populationsökologie und Auswirkungen von Manipulationen des Nistplatzangebotes an einer Brutkolonie der Dohle (*Coloeus monedula*) in Chemnitz - Ringfundmitteilungen der Vogelwarte Hiddensee 19/2005. Mitt. Ver. Sachs. Orn. 9: 611-622.
- Glutz von Blotzheim, U. N. [Hrsg.] (1993): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 13-III. Passeriformes - Teil 4: *Corvidae* - *Sturnidae*, Rabenvögel, Starenvögel. Bearb. von U. N. Glutz von Blotzheim & K. M. Bauer. Wiesbaden.
- Grüneberg, C., S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV [Hrsg.]. LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- HLNUG [Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie] (2016): Maßnahmenblatt Dohle (*Coloeus monedula*). Versionsdatum: 30.10.2016, Bearbeiter: Michael Hoffmann, Gerd Bauschmann (VSW). Online unter [https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb\\_Dohle.pdf](https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Massnahmenblaetter/Mb_Dohle.pdf)
- Hoi-Leitner, M., E. Wiedenegger & S. Hille (2016): Status der Dohle (*Corvus monedula*) und ihr Nistplatzschutz in Wien. Vogelwarte 54: 73-81.

- Hoi-Leitner, M., E. Wiedenegger & S. Hille (2017): Verbreitungsmuster und Bruthabitate der Dohle *Corvus monedula* Linnaeus 1758 in Wien. *Egretta* 55: 85-96.
- Kreis Borken (2024) Stellungnahmen vom 25.03.2024 zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 234 "Hoher Weg", Teilbereich 1 der Stadt Gronau, Stadtteil Epe - Frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
- Lämmert, A. (2009): Beobachtungen an einem winterlichen Schlafplatz von Rabenkrähen und Dohlen in Tübingen. *Ornithol. Jh. Bad.-Württ.* 25: 11-19.
- LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW] (2014): Die Dohle – ein "Landei" wird zum Städter. LANUV - Tier des Monats Januar. 2014 <https://www.lanuv.nrw.de/article/die-dohle-ein-landei-wird-zum-staedter>
- LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Protokolle einer Artenschutzprüfung (ASP). Online unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2024b): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Planungsrelevante Arten. Vögel. Online unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/artengruppe/voegel/liste>
- Meier-Zwicky, C. (2012): Die Dohle in Graubünden. *AVK-Nachrichten - Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft für Vogelkunde und Vogelschutz* 60: 10-13.
- Model, N. (1999): Zu Populationsökologie und Artenschutz bei der Dohle (*Corvus monedula*) im Main - Kinzig - Kreis in Hessen. *Mitt. Ver. Sachs. Orn.* 8, Sonderheft 2: 65-70.
- MULNV & FÖA [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz & FÖA Landschaftsplanung GmbH] (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online). Online unter <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- Rode, M., & K. Lutz (1991): Bestandsdynamik von Saatkrähen (*Corvus frugilegus* L.) und Dohlen (*Corvus monedula* L.) am Krähenschlafplatz Kiel-Projensdorf im Zusammenhang mit großräumigen Zugbewegungen beider Arten. *Corax* 14: 95-109.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57:13-112.

- Scharon, J. & W. Otto (2014): Starke Bestandsabnahme der Dohle *Coloeus monedula* in Berlin. Analyse der Ursachen und Aktivitäten zum Schutz. Berl. ornithol. Ber. 24: 2-18.
- Schmidt, K. (1999a): Mehrjährige Beobachtungen an einem Krähen-Dohlen-Schlafplatz in Bad Salzungen, Südwest-Thüringen. Mitt. Ver. Sachs. Orn. 8, Sonderheft 2: 77- 93.
- Schmidt, K. (1999b): Zugverhalten und Populationsökologie der Dohle (*Corvus monedula*) nach Beringungsergebnissen aus Südwest-Thüringen. Mitt. Ver. Sachs. Orn. 8, Sonderheft 2: 41-53.
- Schmidt, K. (2012): Langzeitstudie zur Altersstruktur einer Population der Dohle *Coloeus monedula* in Südwest-Thüringen mit Hilfe der Farbberingung. Vogelwarte 50: 169-176.
- Stadt Gronau (2024): Bebauungsplan Nr. 234 "Hoher Weg", Teilbereich 1 in Gronau-Epe, Kreis Borken, 4. Änderung, Planungsstatus frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB.
- Strebel, S. (1991): Bruterfolg und Nahrungsökologie der Dohle *Corvus monedula* im Schloss Murten FR. Der Ornithologische Beobachter 88: 217-242.
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt [Hrsg.] (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Sudmann, S. R., M. Schmitz, C. Grüneberg, P. Herkenrath, M. M. Jöbges, T. Mika, K. Nottmeyer, K. Schidelko, W. Schubert & D. Stiels (2023): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 7. Fassung, Stand Dezember 2021. NWO & LANUV [Hrsg.]. Charadrius 57, Heft 3-4: 75-130.
- Töpfer, T. (1999): Veränderungen im Bestand und in der Brutplatzwahl der Dohle (*Corvus monedula*) in Dresden. Mitt. Ver. Sachs. Orn. 8, Sonderheft 2: 71-74.
- Unger, C. (1999): Erste Ergebnisse einer Untersuchung zur Nahrungsökologie und Raumnutzung der Dohle (*Corvus monedula*) im Süden von Sachsen-Anhalt. Mitt. Ver. Sachs. Orn. 8, Sonderheft 2: 55-59.
- Westermann, K., K. Andris, M. Boschert, W. Matz, C. Münch, H. Opitz, D. Peter & F. Schneider (2006): Brutverbreitung, Brutbestand, Nistplätze, Rückgangsursachen und Schutz der Dohle (*Corvus monedula*) am rechtsrheinischen südlichen Oberrhein. Naturschutz südl. Oberrhein 4: 129-150.

## Gesetze und Richtlinien

- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel I (Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362)

VSchRL	Vogelschutzrichtlinie der EU, Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/EG
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Rund-erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

## Erklärung

Dieser Bericht wurde mit der gebotenen Sorgfalt unter Anwendung der wissenschaftlichen Standards im Rahmen der Auftragsbedingungen für den Kunden (Stadt Gronau) erstellt.

Für die Richtigkeit:

Münster, 02. Dezember 2024



---

Dipl.-Ing. (FH) Bert Krüger

# **Anlagen**

## **Anlage 1:**

**Bebauungsplan Nr. 234 "Hoher Weg", Teilbereich 1 in Gronau-Epe, Kreis Borken, 4. Änderung (Planungsstatus frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB)**



**VERFAHRENSVERMERKE**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 234 "Hoher Weg", Teilbereich I 4. Änderung, Stadtteil Epe, beschlossen.

Gronau, den 00.00.2024

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 00.00.2024 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden beschlossen.

Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden am 00.00.2024 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Gronau bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der dazugehörigen Begründung vom 00.00.2024 bis einschließlich 00.00.2024 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 00.00.2024 bis einschließlich 00.00.2024 stattgefunden.

Gronau, den 00.00.2024

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 00.00.2024 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 00.00.2024 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Gronau bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der dazugehörigen Begründung vom 00.00.2024 bis einschließlich 00.00.2024 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 00.00.2024 bis einschließlich 00.00.2024 stattgefunden.

Gronau, den 00.00.2024

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 00.00.2024 dem Entwurf des Bebauungsplans zugestimmt und seine öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB wurden am 00.00.2024 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Gronau bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der dazugehörigen Begründung vom 00.00.2024 bis einschließlich 00.00.2024 öffentlich ausgelegen.

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 00.00.2024 bis einschließlich 00.00.2024 stattgefunden.

Gronau, den 00.00.2024

Der Bürgermeister

(Unterschrift)

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**NUTZUNGSSCHABLONE**

a	b	a Art der baulichen Nutzung
c	d	b Zahl der Vollgeschosse
e	f	c Grundflächenzahl (GRZ)
		d Geschossflächenzahl (GFZ)
		e Hinweis textliche Festsetzungen
		f Bauweise

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GE	Gewerbegebiete (GE) § 8 BauNVO
----	-----------------------------------

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,8	Grundflächenzahl (GRZ) § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
10,0	Baumassenzahl (BMZ) § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO
28m	Maximale Gebäudehöhe Oberkante Dachkonstruktion

**ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

	Baugrenze § 23 Abs. 3 BauNVO
--	---------------------------------

**RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 & Abs. 6 BauGB)



**FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

	Waldfläche
--	------------

**DARSTELLUNGEN IN DER PLANUNTERLAGE UND ZUR BESTIMMUNG DER GEOMETRISCHEN EINDEUTIGKEIT**

	Flurstücksgrenze
46	Flurstücksnummer
	Garagen / sonstige Anbauten
10	Wohngebäude mit Hausnummer
	Gemeinbedarfseinrichtungen
18,75	Bemaßungslinie
	Geländehöhe über Normalhöhennull (NHN) in Meter

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 8 BauNVO)**
- 1.1 Gliederung nach Abstandsliste 2007 (§ 1 Abs. 4 BauNVO)**  
Im Gewerbegebiet (GE) werden zur Sicherstellung des vorwegenden Immissionsschutzes entsprechend der vorliegenden Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sowie den hier gegebenen Abstandsverhältnissen jeweils bestimmte Anlagen und Betriebsarten nach den Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06. Juni 2007 SMBl.NW. 283 - (Abstandserrlass) ausgeschlossen.  
  
In dem mit B gekennzeichneten Gewerbegebiet sind Anlagen- und Betriebsarten der Abstandsklassen I - VI sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig. Davon ausgenommen sind die mit (\*) gekennzeichneten Betriebsarten der Abstandsklasse VI der Abstandsliste 2007 sowie Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.  
  
Die Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz V-3-8804.25.1 vom 06.06.2007 ist als Anlage Bestandteil der Begründung dieses Bebauungsplans.
- 1.2 Einzelhandel (§ 1 Abs. 5 BauNVO)**  
Einzelhandelsbetriebe sind im Plangebiet generell ausgeschlossen.
- 1.3 Vergnügungsstätten und prostitutive Einrichtungen (§ 1 Abs. 5, 6 BauNVO, § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)**  
a) Die ausnahmsweise in Gewerbegebieten zulässigen

Vergnügungsstätten sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

b) Darüber hinaus sind Bordelle, bordellartige Betriebe und Terminwohnungen im Plangebiet ebenfalls unzulässig.

**2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21 BauNVO)**  
Die derzeit rechtskräftigen Festsetzungen der GRZ I von 0,8 und der BMZ von 10,0 aus der dritten Änderung werden übernommen.

**2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 und 18 BauNVO)**  
Es wird festgesetzt, dass bauliche Anlagen eine Gesamthöhe von 28,00 m nicht überschreiten dürfen. Bezugspunkt für diese Höhenfestsetzung ist die Straßenkante der Erschließungsstraße auf Höhe der Mitte der gemeinsamen Grenze von Baugrundstück und Straße.

**3.0 Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen (§§ 12 Abs. 6 und 14 BauNVO)**  
Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen sind nur auf denn überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

**4.0 Ökologische Belange**

**4.1 Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
Die Versiegelung von Freiflächen mit Materialien wie Asphalt, Bitumen oder Beton ist unzulässig. Steil und Wegefächern sind so auszuführen, dass Oberflächenwasser in den Untergrund gelangen kann (z. B. Schotterrasen, wassergebundene Decken, Sickerpflaster).

**4.2 Artenschutz**  
Die im Plangebiet festgestellte Spechthöhle ist vor Beginn der Maßnahmen auf Fledermausbesatz hin zu prüfen. Bei Besatz, ist in Absprache mit der Fledermausexpertin und der UNB das weitere Vorgehen abzustimmen.

Zum Schutz der als lichtempfindlich geltenden Fledermäuse sollte die Beleuchtung zudem so gering wie möglich gehalten werden. Empfohlen werden nach oben und zur Seite abgeschirmte Lichtquellen, vorzugsweise warmweiße Lampen (z.B. Natriumdampflampen und LEDs ohne Blauanteile), die möglichst niedrig angebracht werden.

Zum Erhalt und Optimierung der am südlichen und östlichen Waldrand bzw. auf dem angrenzenden Militärgelände festgestellten Fledermausleitlinienstrukturen werden darüber hinaus Gehölzpflanzungen an der Ostseite des geplanten Parkstreifens empfohlen.

**5.0 Entwässerung**  
Das anfallende Niederschlagswasser ist über die Bestandsentwässerung des bereits bestehenden Firmengeländes zu entwässern. Voraussetzung ist die Kappung der Abflussspitzen durch eine ausreichende Retention (unter- oder oberirdischer Rückhalt).

Die bestehenden und zu nutzenden Kanalanschlüsse geben die maßgebliche Rückstauebene vor. Das und die flache Anschlussituation sind bei der Planung der Grundstücks- und Gebäudehöhen sowie bei der Grundstücksentwässerung des Firmengeländes unbedingt zu beachten.

Bei befestigten Erschließungen über 800 m² Fläche ist ein Überflutungsnachweis zu führen. Der Umgang mit Verbandsgräben (Gewässer) ist mit der unteren Wasserbehörde zu klären. Im Falle einer Gewässer-aufgabe sind eventuelle Ableitungen von Niederschlagswasser ordnungsgemäß der Grundstücksentwässerung zuzuführen.

**HINWEISE**

**1.0 Bodendenkmale**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, das heißt Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege Münster, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§16 und 17 DSchG).

**2.0 Altlasten**  
Altlasten sind im Planbereich nicht bekannt. Werden dennoch kontaminierte Bereiche entdeckt, so sind diese zu sichern und unverändert zu belassen. Weitere Maßnahmen dürfen erst nach vorheriger Begutachtung durch den Kreis Borken, Untere Bodenschutzbehörde zwecks Festlegung eventuell erforderlicher Sanierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

**3.0 Kampfmittel**  
Ist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfräbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

**ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN**

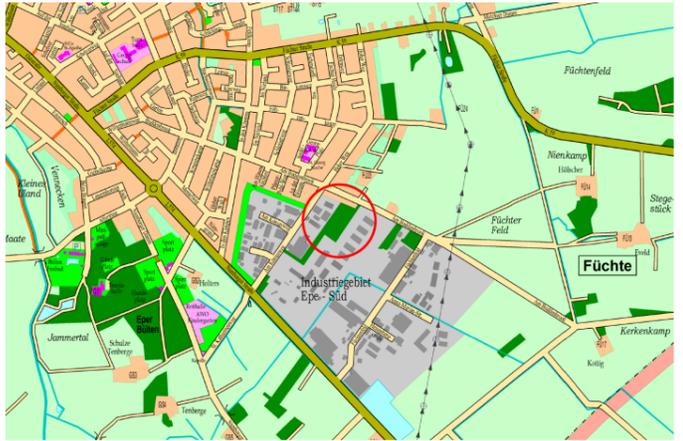
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist (BauGB)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist (BauNVO)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist (PlanZV)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 BauO NRW 2018), vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741)
- Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28. Dezember 2010, in der Fassung vom 14. Dezember 2023



Regierungsbezirk Münster - Kreis Borken

**Bebauungsplan Nr. 234, 4. Änderung "Hoher Weg",**

Stadtteil Epe



Übersichtsplan

Planstatus:	frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB § 4 Abs. 1 BauGB
Planunterlage:	Liegenschaftskataster Stand 10/2023

**Anlage 2:**

**Protokolle zur Artenschutzprüfung**

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

**(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)**

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

*Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.*

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein